

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0025-I/4/2015

Wien, am 30. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Angerer, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. März 2015 unter der **Nr. 3979/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des Datenschutzzugangs für Forscherinnen und Forscher gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 sowie 16 und 17:

- *Ist an eine bundesweit einheitliche Regelung insbesondere der Schutzfristen von personenbezogenen Materialien/Archivalien gedacht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist unter Bedachtnahme auf einen bundesweiten Datenschutz – entgegen individueller Willkürhandlungen – die Einführung eines einheitlichen Gesetzestextes für alle Landesarchive angedacht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es Möglichkeiten, Forscherinnen und Forscher, die im Zuge eines geförderten Projektes Archivalien (sensible Daten) einsehen müssen, den Zugang zu diesen zu erleichtern?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist an eine bundesweite Regelung gedacht, damit Archivalien, sofern sie rechtskonform eingesehen und handschriftlich reproduziert werden dürfen, auch fotokopiert werden dürfen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Regelungen des Bundesarchivgesetzes über den Zugang zu den archivwürdigen Unterlagen beziehen sich lediglich auf das Archivgut des Bundes. Der Zugang zum Archivgut der Länder und Gemeinden und zum Archivgut von Privaten kann mangels verfassungsgesetzlicher Zuständigkeit des Bundes nicht durch Bundesgesetz geregelt werden.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung wird derzeit nicht in Erwägung gezogen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Ist Forscherinnen und Forschern die Einsichtnahme in diverse Archivalien auf Verlangen zu gestatten, wenn die gleiche Art von Archivalien in einem anderen Archiv in Österreich bzw. in der EU eingesehen werden dürfen und alle datenschutzrechtlichen Auflagen erfüllt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Der Zugang zu Archivalien kann nur jeweils im Einzelfall beurteilt werden und hängt neben datenschutzrechtlichen Fragen auch von konservatorischen Erwägungen ab.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wenn ja, ist ihnen im Zuge dessen auch die Reproduktion von Archivalien zu gestatten, sofern es der Zustand der Originaldateien zulässt und die Erlaubnis zur Reprografie der gleichen Art von Archivalien bereits von Seiten eines anderen Archives in Österreich bzw. in der EU erteilt wurde und alle datenschutzrechtlichen Auflagen erfüllt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Reproduktion von Archivalien kann nur jeweils im Einzelfall aufgrund des konkreten Erhaltungszustands beurteilt werden. Aus der Erlaubnis zur Reprografie bestimmter Archivalien kann daher nicht auf die fachliche Vertretbarkeit zur Herstellung von Reprografien anderer Archivalien geschlossen werden.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Ist angedacht, eine österreichweite Regelung zu treffen, um Forscherinnen und Forschern die Benützung von Digitalkameras zur Herstellung von Reprografien zu erlauben?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Verwendung von Digitalkameras zur Reproduktion von Archivalien kann nur jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden, da der Erhaltungszustand von Archivgut teilweise keine Fotografien zulässt.

Zur verfassungsgesetzlichen Zuständigkeit des Bundes im Bereich des Archivwesens verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 1.

Zu Frage 14:

- *Hinsichtlich der Schonung von Materialien wäre die Benützung von Digitalkameras durchaus zu bevorzugen und würde den Forscherinnen und Forschern zudem viel Zeit und Geld ersparen. Gibt es hierfür Alternativlösungen?*

Nach den Erfahrungen anderer Archive trägt die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien mittels Digitalkameras keinesfalls zur Schonung des Archivmaterials bei. Bei Aufnahmen mittels Digitalkameras wird nämlich vielfach mit den Archivalien hantiert, um ein verwertbares Abbild herstellen zu können. Das Österreichische Staatsarchiv hat deshalb als Alternative leistungsfähige Aufsichtsscanner angekauft, die es den Forscherinnen und Forschern ermöglichen, preisgünstig hochwertige Scans und erforderlichenfalls im gleichen Arbeitsschritt auch Papierausdrucke herzustellen.


Zu Frage 15:

- *Warum dürfen Archivalien in manchen Archiven handschriftlich reproduziert, jedoch nicht fotokopiert werden, obwohl der Zustand der Archivalien eine Reprografie zulassen würde?*

Gründe hierfür sind konservatorische, da durch mehrfache Fotokopiervorgänge die Archivalien – und zwar für die Forscherinnen und die Forscher unbemerkt – nachhaltig geschädigt werden. Daher hat das Österreichische Staatsarchiv die Fotokopierer durch Aufsichtsscanner ersetzt. Dieses Verfahren ist papierschonender als Kopieren.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	<p style="text-align: center;">3811/AB-XXV-GP-Anfragebeantwortung</p> <p style="text-align: center;">U9jWWpSrlv8Ywmp0LzwpEdmXLQpJ7QnHngsRvHvU095ymuy9W7PsY+mUWvbNoVlb nNuqlZ/dPd+rSIXHnQLX1S4/xTIN4z9bsAqA22kUUVF17zu2iJIXx2On2p2TXcEoAyG /odCSaTij7vk2/aLmvs5LSytljPQfGWyPplxmqNIMHOUKmelGLGH8pfGmw+LXX6pvu TqNPtc9KcnlA/6YsYBmPUwR1qJxg8LVOPvvyQt4JmiWFG4FgHbZws8v5s9gARM/Grmd jMRsErHBm317GauNVsQSczoHatQbu8hP7bl5Fcv7fLLAvHILVh7j+3WO+ZJV3dOijG 2DvNq/w==</p>	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-30T09:55:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	